

**Absender**  
**Fraktion DIE LINKE. mit**  
**BÜRGERPARTEI GL**

**Drucksachen-Nr.**

**0216/2019**

**öffentlich**

## **Antrag**

der Fraktion, der/des Stadtverordneten  
**Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL**

zur Sitzung:  
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 21.05.2019

### **Tagesordnungspunkt**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL vom**  
**30.04.2019 (eingegangen am 03.05.2019): „Erlass von Baugeboten**  
**gemäß § 176 Absatz 1 Baugesetzbuch“**

### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 30.04.2019 (eingegangen am 03.05.2019) beantragt die Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL, der Rat der Stadt Bergisch Gladbach möge beschließen:

Die Stadt Bergisch Gladbach soll künftig umfassend von den Möglichkeiten des § 176 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes sowie innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 Gebrauch machen und dort Baugebote gegenüber den jeweiligen Grundstückseigentümern erlassen. Auf dieser Grundlage ist den jeweiligen Eigentümern von unbebauten Grundstücken die Pflicht aufzuerlegen, innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist

- a) das Grundstück entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen oder
- b) ein vorhandenes Gebäude oder eine sonst vorhandene bauliche Anlage den Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.
- c) In unbeplanten Innenbereichen ist nach § 34 BauGB gem. § 176 Abs. 2 BauGB ein Baugebot anzuordnen, um unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen oder einer baulichen Nutzung zuzuführen, insbesondere zur Schließung von Baulücken.

Soweit Grundstückseigentümern die Durchführung der Bebauung unter objektiven Gesichtspunkten unmöglich ist oder verweigert wird, soll die Stadt deren Grundstücke zum Verkehrswert erwerben.

Im Einzelnen wird auf das dieser Vorlage als Anlage beigefügte Schreiben der Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL verwiesen.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 12 Absatz 1 ZuO berät der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss berät gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 5 ZuO Anträge mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss sowie – im Falle etwaiger finanzieller Auswirkungen – an den Haupt- und Finanzausschuss vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen.